

Allgemeine Vertragsbedingungen für den Verkauf von Hardware und Systemsoftware

Stand: November 2025

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeine Regelungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Verkauf von Hardware und Systemsoftware (nachfolgend „**AGB-Hardware**“) der GFOS Schweiz AG (nachfolgend „**GFOS**“) regeln den rechtlichen Rahmen für den Verkauf von Hardware und zugehöriger Systemsoftware (nachfolgend zusammen „**Hardware**“)
- 1.2 Diese AGB-Hardware gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne der Schweizer Gesetzgebung, das heißt gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, einschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen; Bestellungen von Verbrauchern werden von GFOS nicht angenommen. Als „**Kunde**“ wird nachfolgend jedes Unternehmen bezeichnet, welches mit GFOS unter Einbeziehung dieser AGB-Hardware einen Vertrag zur Überlassung von Hardware abschließt (nachfolgend „**Kaufvertrag**“).
- 1.3 Diese AGB-Hardware und die hierin in Bezug genommenen Dokumente gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Kaufvertragsbestandteil, als die Parteien ihre Geltung ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn GFOS in Kenntnis der AGB bzw. der Einkaufsbedingungen des Kunden mit der Leistungserbringung an ihn vorbehaltlos beginnt.
- 1.4 Die in diesen AGB-Hardware in Bezug genommenen Dokumente, insbesondere die Produktbeschreibung und/oder die Investitionsübersicht und/oder das Angebot von GFOS, sind integrale Bestandteile des zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrages.

Bezugnahmen auf Dokumente betreffen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die jeweils geltende Fassung der Dokumente.

- 1.5 Im Einzelfall zwischen GFOS und dem Kunden getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB-Hardware. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von GFOS maßgebend.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB-Hardware nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.7 Die Bestimmungen dieser AGB-Hardware gelten entsprechend für die Überlassung der Anwendungsdokumentation sowie die Überlassung von Patches, Updates, Upgrades sowie neuer Releases und Versionen der Hardware an den Kunden im Rahmen der Nachbesserung oder des Hardwaresupports.

§ 2 Vertragsschluss, Leistungsfristen und Leistungsumfang

- 2.1 Alle Angebote von GFOS erfolgen freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie wurden als verbindlich gekennzeichnet. Sie sind lediglich Aufforderungen an den Kunden zu Bestellungen.
- 2.2 Erteilt der Kunde auf der Grundlage der freibleibenden Angebote einen Auftrag, so kommt ein Kaufvertrag – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von GFOS zustande (ausreichend auch per E-Mail). In allen anderen Fällen erfolgt der Abschluss des Kaufvertrages

- spätestens durch Ausführung der Leistungen bzw. Überlassung der Hardware. Sofern eine Auftragsbestätigung durch GFOS erfolgt, ist für den Inhalt des Kaufvertrages, insbesondere für den Umfang der Hardwareüberlassung sowie die Lieferzeit bzw. sonstige Leistungsfristen, allein diese maßgebend.
- 2.3 Termine und Fristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart. GFOS kommt mit einer Leistungspflicht erst dann in Verzug, wenn der Kunde GFOS zuvor schriftlich abgemahnt und erfolglos eine angemessene Frist zur Leistungserbringung gesetzt hat. Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, in dem GFOS oder der Lieferant von GFOS die Hardware dem Transporteur übergibt, ansonsten der Zeitpunkt, in dem z.B. die Systemsoftware abrufbar bereitgestellt ist und dies dem Kunden mitgeteilt wird. Das Interesse des Kunden an der Lieferung entfällt bei Liefer- oder Leistungsverzug mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nur dann, wenn GFOS wesentliche Teile nicht oder verzögert liefert. GFOS gerät nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber GFOS, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.
- 2.4 Der Kunde erwirbt von GFOS die im Angebot näher bezeichnete Hardware unter den in diesen AGB-Hardware vereinbarten Nutzungsbedingungen.
- 2.5 Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regelungen sowie technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen der zu liefernden Hardware in Angeboten und Prospekten und der Werbung von GFOS stellen nur dann eine Eigenschaftsangabe der Hardware und Leistungen von GFOS dar, wenn GFOS die Beschaffenheit ausdrücklich als "Eigenschaft der Lieferung oder Leistung" deklariert hat; ansonsten handelt es sich um unverbindliche, allgemeine Leistungsbeschreibungen.
- 2.6 Der Funktionsumfang der Hardware sowie die technischen Nutzungsvoraussetzungen sind in der Produktbeschreibung für die jeweilige Hardware festgelegt. Für den Funktionsumfang von Hardware und Systemsoftware von Drittherstellern (nachfolgend „**Drittprodukte**“) gelten die Angaben im GFOS Angebot sowie nachrangig die Produktbeschreibungen des jeweiligen Herstellers („**Dritt-Produktbeschreibung**“). Dem GFOS Angebot ist die für die jeweiligen Drittprodukte geltende Dritt-Produktbeschreibung entweder beigefügt oder GFOS verweist im Angebot auf die Webseite des Herstellers, über die der Kunde die Dritt-Produktbeschreibung einsehen und herunterladen kann. Die Angaben in der Produktbeschreibung von GFOS und in der Dritt-Produktbeschreibung sind indes nicht als Beschaffheitsgarantie für die jeweilige Hard- und Software zu verstehen, soweit diese nicht ausdrücklich als solche im GFOS Angebot bezeichnet werden.
- 2.7 Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich zu prüfen, ob die Hardware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Eine verbindliche Beratung dazu wird durch GFOS nur erbracht, wenn GFOS dies mit dem Kunden schriftlich, aufgrund eines gesonderten Beratungsauftrags, vereinbart hat.
- 2.8 An Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und sonstigen Eigenschaftsbeschreibungen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen über die zu liefernde Hardware behält sich GFOS Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde verpflichtet sich, die in vorstehendem Satz aufgeführten Unterlagen nicht Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, GFOS erteilt ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
- 2.9 Soweit nicht ausdrücklich in der Produktbeschreibung oder im jeweiligen Kaufvertrag vereinbart, schuldet GFOS keine weiteren Leistungen, insbesondere keine Installations-, Support-, Einrichtungs-, Beratungs-, Anpassungs- und/ oder Schulungsleistungen. Weitere Angaben zur Hardware, z.B. in Prospekten, auf Internetseiten oder im Rahmen von mündlichen Präsentationen, sind keine Beschaffheitsangaben, sofern diese Angaben nicht ausdrücklich auch in der Produktbeschreibung genannt werden.

§ 3 Versand, Gefahrübergang Lieferung von Hardware, Überlassung der Systemsoftware, Lieferumfang und -fristen

- 3.1 Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt der Versand von Hardware durch GFOS unversichert auf Gefahr und zu Lasten des Kunden und ab dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Standort von GFOS (INCOTERM EXW 2020).
- 3.2 Wird der Versand der Hardware auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich und die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf den Kunden über (Gefahrübergang). In diesem Fall ist GFOS zudem berechtigt, beginnend mit dem Ablauf der mit der schriftlichen Anzeige der Versandbereitschaft gesetzten Frist eine Einlagerung vorzunehmen und die hierdurch entstehenden Kosten mit 0,5% des Nettopreises der eingelagerten Lieferungen oder Leistungen für jeden angefangenen Monat, maximal jedoch 5% des Nettopreises, in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt unberührt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Kostenaufwand entstanden ist. Darüber hinaus ist GFOS berechtigt, nach Fristablauf anderweitig über die vertragsgegenständliche Hardware zu verfügen und den Kunden mit angemessener Frist neu zu beliefern.
- 3.3 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der zu liefernden Hardware an den Kunden, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmungen, spätestens jedoch mit Verlassen des Standortes von GFOS, auf den Kunden über.
- 3.4 Verzögert sich die Versendung dadurch, dass GFOS infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht oder aus einem sonstigen vom Kunden zu vertretenden Grund, geht die Gefahr spätestens ab Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

- 3.5 Sofern eine gesetzliche Rücknahmepflicht von Transportverpackungen besteht und der Kunde von GFOS die Rücknahme von Transportverpackungen verlangt, verpflichtet sich der Kunde, die Retoure frei Haus abwickeln zu lassen oder die Retoure in Auftrag zu geben.
- 3.6 Die Systemsoftware wird mangels anderer Absprache in der bei Abschluss des Kaufvertrages aktuellen Fassung zusammen mit der zugehörigen Hardware und Anwendungsdokumentation (in elektronischer Form in der Hilfe-Funktion der Software) an den Kunden überlassen.
- 3.7 Soweit die Systemsoftware nicht bereits auf der zu liefernden Hardware installiert ist, bewirkt GFOS die Überlassung der Systemsoftware, indem GFOS nach eigener Wahl entweder (i.) dem Kunden die im Angebot festgelegte Anzahl von Programmkopien der Systemsoftware auf einem maschinenlesbaren Datenträger überlässt oder (ii.) die Hardware zum Download über das Internet bereitstellt.
- 3.8 Der Quellcode von Systemsoftware ist nicht Vertragsgegenstand und wird dem Kunden nicht überlassen.
- 3.9 Für die Installation der Hardware sind die in der Produktbeschreibung und/oder der Anwendungsdokumentation (u. a. Kompatibilitätsliste) beschriebenen Installationshinweise, insb. die Soft- und Hardwareumgebung, die beim Kunden vorhanden sein muss, zu beachten.
- 3.10 GFOS ist lediglich verpflichtet, aus ihrem eigenen Warenvorrat zu leisten. Ein Beschaffungsrisiko übernimmt GFOS nur kraft schriftlicher, gesonderter Vereinbarung unter Verwendung der Wendung „übernehmen wir das Beschaffungsrisiko...“. Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos wird insbesondere nicht allein dadurch begründet, dass GFOS zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache verpflichtet ist.

§ 4 Nutzungsrechte

- 4.1 Alle Rechte an der Systemsoftware stehen ausschließlich GFOS bzw. den jeweiligen

- Softwareherstellern zu. Die Systemsoftware wird durch das Urheberrecht sowie internationale Abkommen zum Schutz des geistigen Eigentums geschützt.
- 4.2 Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung räumt GFOS dem Kunden das nicht-ausschließliche sowie nicht-unterlizenzierbare, zeitlich unbegrenzte Recht eingeräumt, die im Objektcode überlassene Systemsoftware nur für die im Kaufvertrag festgelegten Zwecke und nur für die internen Geschäftszwecke des Kunden zu nutzen, jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Hardware verwendet werden soll. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat. Das Nutzungsrecht beinhaltet das Recht, die Systemsoftware auf einer Hardware zu installieren und zu vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software in den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.
- 4.3 Der Kunde darf die Systemsoftware nur in dem im Angebot festgelegten Umfang nutzen (z.B. hinsichtlich der maximalen Anzahl der Anwender). Das vorübergehende oder dauerhafte Zur-Verfügung-Stellen der Systemsoftware im Rechenzentrumsbetrieb für Dritte (z.B. als „Hardware as a Service“) sowie die Vermietung sind unzulässig.
- 4.4 Der Kunde kann eine Kopie der Systemsoftware zu Sicherungszwecken erstellen. Diese Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Systemsoftware durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.
- 4.5 Der Kunde erhält keine Rechte zur Bearbeitung der Systemsoftware und darf Bearbeitungen nur dann durchführen, soweit dies durch zwingende Gesetze ausdrücklich erlaubt oder vertraglich vereinbart ist. GFOS
- weist darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der Systemsoftware führen können. Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des Art. 21 URG berechtigt und erst, wenn GFOS nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.
- 4.6 Urhebervermerke, Seriennummern, Versionsnummern, Markenzeichen oder sonstige Identifikationsmerkmale der Systemsoftware dürfen in keinem Fall geändert oder entfernt werden. Gleiches gilt für die Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.
- 4.7 Der Kunde darf die Systemsoftware einem Dritten nur vollständig zusammen mit der Hardware und nicht nur vorübergehend überlassen. Im Falle einer vollständigen und nicht nur vorübergehenden Weitergabe hat der Kunde (i) seine eigene Nutzung der Systemsoftware (einschließlich aller erhaltenen Patches, Updates, Upgrades sowie neue Releases und Versionen) vollständig und endgültig aufzugeben, (ii) sämtliche Kopien (einschließlich Sicherheitskopien) entweder an den Dritten weiterzugeben oder zu zerstören, (iii) dem Dritten eine Kopie dieser AGB-Hardware sowie etwaige weitere zwischen den Parteien vereinbarte Nutzungs- und Überlassungsbedingungen zu übergeben, sowie (iv) GFOS unverzüglich schriftlich über die Überlassung zu informieren, einschließlich von Namen und Adresse des Dritten.
- 4.8 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, darf der Kunde die Hardware nur in der Schweiz und/oder dem vereinbarten Bestimmungsland nutzen. In keinem Fall darf die Software in oder aus Ländern heraus genutzt werden, in denen die Nutzung der Software nach dem anwendbaren Import-, Exportkontroll- oder Sanktionsrechts unzulässig ist. Auch darf die Hardware nicht durch Unternehmen oder Personen genutzt werden, mit denen aufgrund des anwendbaren Import-, Exportkontroll- oder Sanktionsrechts keine Geschäfte getätigt werden dürfen, z.B. weil

sie auf einer anwendbaren Sanktionsliste aufgeführt sind.

§ 5 Drittsoftware, Open Source Software

- 5.1 Handelt es sich bei der von GFOS gemäß dem Kundenvertrag zu liefernden Systemsoftware um die Standardsoftware eines Dritten (nachfolgend „**Drittsoftware**“ genannt), gelten für die Nutzung dieser Drittsoftware vorrangig die entsprechenden Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers. Der Kunde verpflichtet sich, die jeweiligen Lizenzbedingungen vollumfänglich und jederzeit einzuhalten. Dem GFOS Angebot sind die für die jeweilige Drittsoftware geltenden Lizenzbedingungen entweder beigefügt oder GFOS verweist im Angebot auf die Webseite des Softwareherstellers, über die der Kunde die Lizenzbedingungen einsehen und herunterladen kann. Für die Nutzung einer Drittsoftware kann es zudem erforderlich sein, dass der Kunde beim Installationsvorgang seine Zustimmung zur Geltung der Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers erklärt. Soweit der Kunde GFOS gemäß gesonderter Beauftragung mit der Installation der Drittsoftware beauftragt hat, ist GFOS vom Kunden bevollmächtigt, im Namen des Kunden eine solche Zustimmungserklärung abzugeben und den Kunden hierdurch zur Einhaltung der Lizenzbedingungen gegenüber dem Softwarehersteller verbindlich zu verpflichten.
- 5.2 Die Systemsoftware enthält möglicherweise Bestandteile von Open Source Software, für die dann gesonderte Lizenzbedingungen der jeweiligen Rechteinhaber gelten. Die jeweiligen Lizenzbedingungen der Rechteinhaber werden dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt und sind gegenüber den Nutzungsrechten dieser AGB-Hardware vorrangig; dies gilt auch für Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse der Open Source Software Lizenzbedingungen. Open Source Software und die für diese gesondert geltenden Lizenzbedingungen werden, soweit erforderlich, in der Systemsoftware und/oder der Produktbeschreibung angezeigt und/oder in den dem Versionsstand beigefügten readme.txt, notices.txt bzw. licenses.txt aufgeführt und/oder dem Kunden anderweitig zur

Verfügung gestellt. Der Source Code der Open Source Software ist gegebenenfalls unter dem dort jeweils angegebenen Link bzw. auf Anfrage verfügbar. Soweit die Lizenzbedingungen einer Open Source Software ein Recht zur Bearbeitung für eigene Zwecke des Kunden und damit verbunden zum Reverse Engineering für die Zwecke der Fehlerbehebung einer auf diese Open Source Software zugreifenden Software erfordern, räumt GFOS dies hiermit dem Kunden ein; widersprechende Regelungen im jeweiligen Kaufvertrag entfalten insoweit keine Geltung.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 GFOS behält sich das Eigentum an der gelieferten Hardware vor (nachstehend insgesamt "**Vorbehaltware**"), bis alle Forderungen von GFOS aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch für einen Saldo zu Gunsten von GFOS, wenn einzelne oder alle Forderungen von GFOS in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.
- 6.2 Es obliegt dem Kunden, die Vorbehaltware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltware an GFOS abgetreten.
- 6.3 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Hardware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltware bei Weiterveräußerung vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltware entfällt ohne weiteres, wenn der Kunde seine Zahlung einstellt oder GFOS gegenüber in Zahlungsverzug gerät.
- 6.4 Der Kunde tritt GFOS bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechten ab, die ihm aus oder im

- Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Die GFOS vom Kunden im Voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen, kausalen Saldo. In jedem Fall erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der GFOS Hardware. Der Kunde darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die die Rechte von GFOS in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zunichtemachen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen GFOS und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelne Hardware entfallenden Beträge ermitteln lassen.
- 6.5 Der Kunde bleibt zur Einziehung der an GFOS abgetretenen Forderung bis zum Widerruf durch GFOS, der unter denselben Voraussetzungen wie für den Entfall der Ermächtigung zur Weiterveräußerung erfolgen kann, berechtigt. Auf Verlangen von GFOS ist er verpflichtet, GFOS die zur Einziehung abgetretener Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vollständig zu geben und, sofern GFOS dies nicht selbst tut, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an GFOS zu unterrichten.
- 6.6 Hat der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung der von GFOS gelieferten oder zu liefernden Hardware bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer die derzeitigen oder künftigen Sicherungsrechte von GFOS gemäß dieses § 6 beeinträchtigt werden können, hat er GFOS dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings ist GFOS berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Hardware zu verlangen. Gleiches gilt im Falle eines echten Factorings, wenn der Kunde nach dem Vertrag mit dem Factor nicht frei über den Kaufpreis der Forderung verfügen kann.
- 6.7 Bei kundenseitig verschuldetem, vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist GFOS - ohne dass GFOS vorher vom Kaufvertrag zurücktreten muss - zur Rücknahme aller Vorbehaltswaren berechtigt. Der Kunde ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet. Zur Feststellung des Bestandes der von GFOS gelieferten Hardware darf GFOS jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Kunden betreten. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware hat der Kunde GFOS unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 6.8 Übersteigt der Wert der für GFOS nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, ist GFOS auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von GFOS verpflichtet.
- 6.9 Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für GFOS als Hersteller, ohne GFOS jedoch zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, GFOS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, erwirbt GFOS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der GFOS Hardware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände. Wird die GFOS Hardware mit anderen beweglichen Gegenständen des Kunden zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen sind, überträgt der Kunde GFOS schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für GFOS. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf Verlangen von GFOS ist der Kunde jederzeit verpflichtet, GFOS die zur Verfolgung der Eigentums- oder Miteigentumsrechte von GFOS erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Mitwirkungsleistungen, Nutzungsvoraussetzungen, Kontrollrecht

- 7.1 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Hardware informiert und trägt das alleinige Risiko bezüglich der

- von ihm mit der Hardware vorgenommenen Nutzungshandlungen.
- 7.2 Die Einrichtung einer funktionsfähigen Hard- und Softwareumgebung für die Nutzung der Hardware liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Die für die Nutzung der Hardware benötigte Soft- und Hardwareumgebung sowie ggf. sonstige Nutzungsvoraussetzungen (z.B. erforderliche Drittsoftware) sind im GFOS Angebot und/oder in der Produktbeschreibung festgelegt. Soweit zur Nutzung der Hardware der Einsatz einer Drittsoftware erforderlich ist, ist diese nicht Teil der Hardware, sondern gesondert vom Kunden zu erwerben.
- 7.3 Der Kunde testet die Hardware in seiner IT-Umgebung vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit. Dies gilt auch für ggf. nach Vertragsschluss überlassene Patches, Updates, Upgrades sowie neue Releases und Versionen der Systemsoftware.
- 7.4 Der Kunde beachtet die von GFOS in der Produktbeschreibung für die Installation und den Betrieb der Hardware gegebenen Hinweise.
- 7.5 Der Kunde gewährt GFOS zur Fehlersuche und -behebung Zugang zur Hardware, nach Wahl von GFOS unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung.
- 7.6 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Hardware ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf GFOS davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen GFOS in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- 7.7 GFOS ist berechtigt, zu prüfen, ob die Systemsoftware in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser AGB-Hardware und dem Kaufvertrag genutzt wird. Zu diesem Zweck darf GFOS vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über die Anzahl der Anwender und den sonstigen Umfang der Nutzung der Systemsoftware.
- 7.8 Der Kunde unterstützt die zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten von GFOS. Hierzu gehört insbesondere die rechtzeitige und vollständige Erteilung und Beschaffung aller notwendigen Informationen für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung. Der Kunde stellt sicher, dass alle für die Lieferung der Hardware erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und für GFOS unentgeltlich erbracht werden.
- 7.9 Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeitenden des Kunden, die GFOS bei der Leistungserbringung unterstützen, sowie Dienstleister des Kunden, auf deren Mitwirkung GFOS angewiesen ist, zu den vereinbarten Zeiten verfügbar sind und alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen erbringen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeitenden die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen, um die ihnen zugeteilten Aufgaben zu erfüllen.
- 7.10 Der Kunde ist verpflichtet, GFOS im Rahmen der Leistungserbringung angemessen zu unterstützen und insbesondere sämtliche Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebs-sphäre zu schaffen, die für GFOS zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen erforderlich sind.
- 7.11 Der Kunde pflegt seine internen Systeme und technischen Umgebungen/Ausstattungen selbst.
- 7.12 Der Kunde bewahrt seine Unterlagen selbst in Übereinstimmung mit geltendem Recht auf und wird insbesondere alle Originalbelege der an GFOS gelieferten Informationen selbst verwalten.
- 7.13 GFOS leistet dem Kunden weder rechtliche noch buchhalterische oder steuerliche Beratung und der Kunde verlässt sich in Bezug auf solche Beratungen ausschließlich auf seine eigenen Berater.
- 7.14 Sofern dies im Rahmen der Leistungserbringung erforderlich ist, gewährt der Kunde den von GFOS eingesetzten Beratern unmittelbar oder mittelbar Zugang zu Software und IT-Systemen sowie ein einfaches, zeitlich auf den Zeitraum der Gewährleistung

beschränktes Nutzungsrecht zur vertrags- und bestimmungsgemäßen Nutzung von Systemen und Applikationen des Kunden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen Software und IT-Systeme sicherzustellen. Soweit der Kunde GFOS für die Leistungserbringung Inhalte, Materialien, Daten und Informationen bereitstellt, stellt er sicher, dass diese frei von Rechten Dritter sind, die der Leistungserbringung durch GFOS entgegenstehen könnten.

7.15 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Hardware mit Störungen behaftet ist (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfungen). Soweit im Einzelfall kein ausdrücklicher schriftlicher Hinweis seitens des Kunden erfolgt, können die von GFOS eingesetzten Berater jederzeit davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

7.16 Die vom Kunden zu erbringenden Mitwirkungsleistungen stellen eine echte vertragliche Verpflichtung gegenüber GFOS und nicht nur eine Obliegenheit dar. Solange Mitwirkungsleistungen des Kunden nicht vertragsgemäß erbracht sind, ist GFOS von der betreffenden Leistungspflicht ganz oder teilweise insoweit befreit, wie GFOS auf die jeweilige Mitwirkung oder Beistellung angewiesen ist. Die entsprechenden Leistungsfristen verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum. GFOS ist nicht verantwortlich für Leistungsstörungen, die durch die nicht vertragsgemäße Erbringung von Mitwirkungsleistungen durch den Kunden entstehen. Durch die nicht vertragsgemäße Erbringung der Mitwirkungsleistungen entstehender Mehraufwand von GFOS kann von GFOS gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Ggf. weitergehende Ansprüche von GFOS bleiben unberührt.

§ 8 Kaufpreis, Zahlungsbedingungen

8.1 Der Kaufpreis für die Hardware ist im jeweiligen Angebot von GFOS bzw. in der Investitionsübersicht zur jeweiligen Hardware geregelt.

8.2 Alle Preise von GFOS verstehen sich grundsätzlich in CHF zuzüglich Verpackung, Fracht sowie vom Kunden zu tragender Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Preise sowie Preiszuschläge werden nach der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses allgemein gültigen Investitionsübersicht von GFOS ermittelt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

8.3 Die Rechnungen von GFOS für die Hardware und für die zugehörige Systemsoftware sind ohne jeden Abzug (z.B. Skonto) zahlbar binnen vierzehn (14) Kalendertagen nach Rechnungsdatum, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Dabei ist unerheblich, ob die Lieferung der Hardware und/oder der zugehörigen Systemsoftware zu GFOS oder zum Kunden erfolgt. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeinganges bei GFOS oder der Gutschrift auf dem Konto von GFOS.

8.4 Der Käufer ist zu einer Nutzung der Systemsoftware, die über die im Kaufvertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von GFOS berechtigt. Bei Mehrnutzung ohne Zustimmung (insb. beim gleichzeitigen Einsatz einer größeren Zahl von Anwendern als vereinbart) ist GFOS berechtigt, den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag gem. der zu diesem Zeitpunkt gültigen Investitionsübersicht von GFOS in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden von GFOS nachweist. Weitergehende außervertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

8.5 Einmalige Dienst- oder Werkleistungen, insbesondere im Rahmen der ggf. erforderlichen Implementierung der Hardware und/oder Systemsoftware, die der Kunde wünscht, die aber nicht zu den im Kaufvertrag vereinbarten Leistungsumfang gehören, wird GFOS auf Basis einer gesonderten Vereinbarung gemäß der jeweils gültigen Investitionsübersicht gesondert anbieten und in Rechnung stellen.

8.6 Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Er ist zur Geltendmachung von

Zurückbehaltungsrechten gegenüber GFOS nur berechtigt, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Kunden nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Die Abtretung von gegen GFOS gerichteter Ansprüche ist ausgeschlossen. Vorgenanntes gilt jedoch nicht im Anwendungsbereich des Art. 164 OR.

§ 9 Sach- und Rechtsmängel, Verjährung

- 9.1 GFOS leistet nach den Regeln des Kaufrechts Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Hardware und dafür, dass der Nutzung der Hardware im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Gewähr für die Freiheit der Hardware von Rechten Dritter gilt jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Hardware verwendet werden soll. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.
- 9.2 Erkennbare Sachmängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch sieben (7) Tage nach Abholung bei Lieferung ab Werk, ansonsten nach Anlieferung bzw. sonstiger Überlassung, gegenüber GFOS schriftlich zu rügen. Versteckte Sachmängel sind vom Kunden unverzüglich nach Entdeckung gegenüber GFOS zu rügen. Bei Anlieferung erkennbare Sachmängel müssen zudem dem Transportunternehmen gegenüber unverzüglich bei Anlieferung gerügt und die Aufnahme der Mängel von diesem veranlasst werden. Eine nicht form- und/oder fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Sachmängeln aus. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen oder arglistigen Handelns seitens GFOS, der Übernahme einer Garantie der Mängelfreiheit durch GFOS oder bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.3 Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und der Ursachen erleichtern. GFOS wird auf eigene Kosten die Ursache eines Mangels ermitteln. Über den jeweiligen Stand und Erfolg dieser Bemühungen wird

GFOS den Kunden regelmäßig berichten. Führt die Ursachenermittlung zu dem Ergebnis, dass eine Störung der Hardware nicht auf einen von GFOS zu vertretenden Mangel zurückzuführen ist, muss GFOS die Störung nur beseitigen, wenn der Kunde sich bereit erklärt, die damit verbundenen Kosten zu übernehmen.

- 9.4 Mit Beginn der Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen, gilt die gelieferte Hardware bei erkennbaren Sachmängeln als vertragsgemäß vom Kunden genehmigt. Entsprechendes gilt im Falle der Weiterverwendung vom ursprünglichen Bestimmungsort. Es obliegt dem Kunden, vor Beginn einer der vorbezeichneten Tätigkeiten durch in Umfang und Methodik geeignete Prüfungen aufzuklären, ob die gelieferte Hardware für die von ihm beabsichtigten Verarbeitungs-, Verfahrens- und sonstigen Verwendungszwecke geeignet sind.
- 9.5 Sonstige Pflichtverletzungen sind vor der Geltendmachung weiterer Rechte vom Kunden unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Abhilfefrist schriftlich abzumaken.
- 9.6 Sofern ein Mangel vorliegt, leistet GFOS bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von GFOS durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware (Neulieferung).
- 9.7 Bei Rechtsmängeln leistet GFOS zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu wird GFOS nach eigener Wahl und auf eigene Kosten (i) dem Kunden die Möglichkeit zur Nutzung der Hardware verschaffen, oder (ii) die Hardware austauschen oder so abändern, dass das Schutzrecht des Dritten nicht verletzt wird, die Hardware aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Letzteres kann insbesondere durch die Überlassung eines neuen Hardwarestandes erfolgen, den der Kunde zu übernehmen hat, soweit der vertragsgemäße Funktionsumfang der Hardware erhalten bleibt.
- 9.8 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur

Mangelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Kaufvertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Schlägt die Mangelbeseitigung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, wenn nicht nur ein unerheblicher Mangel vorliegt, oder die Vergütung mindern. Eine Nachfristsetzung zur Mängelbeseitigung ist entbehrlich, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von GFOS verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet GFOS im Rahmen der in § 10 festgelegten Grenzen.

- 9.9 Erbringt GFOS Leistungen bei der Mangelermittlung oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann GFOS eine Vergütung nach Aufwand verlangen, wenn der Kunde das Nichtvorliegen eines Mangels mindestens grob fahrlässig verkannt hat.
- 9.10 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Urheberrechten, Patenten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten durch GFOS oder durch die von GFOS gelieferten, vom Kunden vertragsgemäß genutzten Hardware gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, und die Nutzung der Hardware dem Kunden ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt wird, haftet GFOS gegenüber dem Kunden innerhalb der in § 11.9 bestimmten Frist wie folgt, wenn und soweit GFOS diesbezüglich ein Verschulden vorzuwerfen ist:
- a) GFOS stellt den Kunden von rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten aufgrund einer vertragsgemäßen Nutzung der Hardware sowie von den hierdurch verursachten Kosten der Rechtsverteidigung in den Grenzen der in § 10 vereinbarten Haftungsbeschränkung frei.
 - b) Der Kunde wird GFOS bei allen Schadensminderungsmaßnahmen angemessen unterstützen. Die

vorstehenden Verpflichtungen von GFOS gemäß § 9.10.a bestehen nur, soweit der Kunde GFOS von der Geltendmachung oder Androhung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt, alle außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen GFOS vorbehalten bleiben oder nur im schriftlichen Einvernehmen mit GFOS geführt werden, der Kunde jede von GFOS für die Beurteilung der Lage oder Abwehr der Ansprüche gewünschte Information unverzüglich zugänglich macht und angemessene Unterstützung gewährt. Der Kunde verpflichtet sich, GFOS sowie ggf. betroffenen Vorlieferanten von GFOS (z.B. Softwarehersteller, von dem GFOS Drittsoftware bezogen hat) Gelegenheit zu geben, sich an einem eventuellen Rechtsstreit zu beteiligen. Der Kunde hat GFOS und ggf. die Vorlieferanten von GFOS bei der Führung eines solchen Rechtsstreits in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Kunde hat Handlungen zu unterlassen, die die Rechtsposition von GFOS oder der Vorlieferanten von GFOS beeinträchtigen könnten, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche nur mit Zustimmung von GFOS vorzunehmen. Stellt der Kunde die Nutzung der Hardware aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

- 9.11 Ansprüche wegen mangelhafter Hardware verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung der Hardware an den Kunden. Diese Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein (1) Jahr gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten von GFOS, der gesetzlichen Vertreter von GFOS oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen, bei Verletzung von Leben, Körper

- oder Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und bei der Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie. Für Schadensersatzansprüche des Kunden findet im Übrigen der nachfolgende § 9 Anwendung.
- 9.12 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in § 10, soweit es sich nicht um Schadensersatzansprüche aus einer Garantie handelt, welche den Kunden gegen das Risiko von etwaigen Mängeln absichern soll. Auch in diesem Fall haftet GFOS aber nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.
- 9.13 Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, werden unzulässige Änderungen an der Hardware vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Herstellervorgaben zu einsetzbaren Verbrauchsmaterialien entsprechen oder Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, besteht keine Haftung von GFOS für die daraus entstehenden Folgen. Das gilt jedoch nicht, wenn der Gewährleistungsfall nachweisbar nicht auf einen der vorgenannten Ausschlussgründe zurückzuführen ist.
- 9.14 Die Gewährleistung von GFOS und die sich hieraus ergebende Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf fehlerhaftem Material oder auf mangelhafter Ausführung oder mangelhafter Nutzungsanleitung beruhen. Insbesondere ist die Gewährleistung und die sich hieraus ergebende Haftung ausgeschlossen für die Folgen fehlerhafter Benutzung, übermäßigen Einsatzes oder ungeeigneter Lagerbedingungen, beispielsweise die Folgen chemischer, elektromagnetischer, mechanischer oder elektrolytischer Einflüsse, die nicht den vorgesehenen, durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen. Dies gilt nicht bei arglistigem oder vorsätzlichem Verhalten seitens GFOS oder Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- § 10 Haftung**
- 10.1 GFOS haftet unbeschränkt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, für Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie für Schäden, die eine Ersatzpflicht begründen.
- 10.2 Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet GFOS nur, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages es überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. § 9.1 bleibt unberührt.
- 10.3 Bei der einfach fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch GFOS ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist der Schaden, den GFOS bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder den GFOS bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Hardware typischerweise zu erwarten sind. § 10.1 bleibt unberührt.
- 10.4 Die Haftung von GFOS ist in den Fällen von § 10.3 auf zweihundertfünfzigtausend CHF (CHF 250.000,00) pro Schadensfall beschränkt. Falls nach Auffassung des Kunden das voraussehbare Vertragsrisiko diesen Haftungshöchstbetrag nicht nur unerheblich übersteigt, ist GFOS bereit, gegen entsprechende Vergütung für die Risikoübernahme eine angemessene höhere Haftungssumme zu vereinbaren, vorausgesetzt, dass hierfür Versicherungsschutz vereinbart werden kann.
- 10.5 Bei Datenverlust bzw. Datenvernichtung haftet GFOS nur, soweit GFOS die Vernichtung vorsätzlich, grob fahrlässig oder aufgrund eines Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht verursacht hat. Die

- Haftung von GFOS für die einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist im vorstehenden Fall der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der auch im Fall einer ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre.
- 10.6 Auch soweit der Kunde durch schriftliche Zusatzvereinbarung dazu berechtigt ist, den Zugang zur Hardware oder der Systemsoftware weiteren Konzerngesellschaften zu gewähren, bleibt der Kunde der alleinige Vertragspartner von GFOS und können Ansprüche gegen GFOS allein von dem Kunden geltend gemacht werden. Der Kunde stellt GFOS von allen Ansprüchen frei, falls seine weiteren Konzerngesellschaften in Zusammenhang mit der Hardware oder der Systemsoftware Ansprüche unmittelbar gegen GFOS geltend machen.
- 10.7 Die vorstehenden Regelungen zur Haftungsbeschränkung gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeitende, Vertreter und Organe von GFOS.
- 10.8 Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Kunden verjähren innerhalb von einem Jahr; hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist finden die Bestimmungen des OR Anwendung. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und bei der Verletzung einer Beschaffenheitsgarantie. Dies gilt weiter nicht für Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von GFOS bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von GFOS beruhen.
- 10.9 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- § 11 Geheimhaltung, Datenschutz, Referenzen**
- 11.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der geschäftlichen Beziehungen mit GFOS zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle, geschäftliche oder marktbezogene Informationen über das Unternehmen GFOS beinhalten, sofern GFOS die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat (nachfolgend insgesamt „**vertrauliche Informationen**“). Der Kunde wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit GFOS verwenden.
- 11.2 Die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Kunden an Dritte bedarf der ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung durch GFOS.
- 11.3 Die Geheimhaltungspflicht gemäß obigem § 11.1 besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information nachweislich:
- ohne Zutun des Kunden allgemein bekannt ist oder wird oder
 - dem Kunden bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder
 - von dem Kunden ohne Zutun von GFOS und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder
 - aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.
- 11.4 Er wird alle Mitarbeitenden, denen er Zugang zur Hardware gewährt, über die Rechte von GFOS an der Hardware und die Pflicht zur Geheimhaltung belehren und diese schriftlich zur Geheimhaltung verpflichten, soweit die betreffenden Mitarbeitenden nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.
- 11.5 Der Kunde ist für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere für die

- Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe und Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeitenden und der sonstigen Betroffenen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch GFOS verantwortlich. GFOS wird die personenbezogenen Daten des Kunden im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen bzw. den Bestimmungen des Kaufvertrags verarbeiten.
- 10.6 Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten unter Einhaltung der jeweils geltenden Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG 2023, Art. 4-26).
- 10.7 Personenbezogene Daten des Kunden werden von GFOS erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung des SaaS Vertrages mit dem Kunden erforderlich ist (Art. 7 und 8 DSG). Eine weitergehende Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der Kunde eingewilligt hat. Dem Kunden ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Kontaktdaten der Ansprechpartner des Kunden (Name, E-Mail-Adressen, etc.) auf Basis von Art. 7 Abs. 1 DSG erforderlich ist. GFOS ist insbesondere berechtigt, die Daten an Dritte zu übermitteln, wenn und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertrages (z.B. für Leistungserbringung, Rechnungsstellung oder Kundenbetreuung) gemäß Art. 15 DSG oder Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 8 Abs. 2 DSG erforderlich ist. GFOS wird diese Daten ferner ggf. auch zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung im Einklang mit Art. 7 Abs. 1 lit. b und f DSG an Dritte (z.B. Inkasso-Unternehmen) weiterleiten.
- 10.8 Die Datenschutzhinweise von GFOS sind abrufbar unter
- <https://www.gfos.com/de/datenschutz>.
- 10.9 Soweit GFOS im Rahmen der Erfüllung des Überlassungsvertrages personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, wird GFOS die personenbezogenen Daten nur im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung oder anderer schriftlicher Weisungen des Kunden und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten. Die Einzelheiten der Auftragsverarbeitung werden die Parteien in einer gesonderten „Vereinbarung über eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag“ festlegen. Diese geht in ihrem Anwendungsbereich den Regelungen dieser AGB-Software vor.
- 10.10 GFOS ist berechtigt, auf die Vertragsbeziehung zum Kunden in geeigneter Form in Broschüren und Publikationen (bspw. Referenzlisten) hinzuweisen, dies schließt die Nutzung des Firmenlogos des Kunden mit ein. Sollte der Kunde damit nicht einverstanden sein, wird er GFOS entsprechend darauf schriftlich oder in Textform hinweisen.

§ 12 Selbstbelieferungsvorbehalt, Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

- 12.1 Erhält GFOS aus von GFOS nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung der von GFOS geschuldeten Leistung erforderliche Leistungen der Unterauftragnehmer von GFOS trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsabschluss mit dem Kunden nicht, nicht richtig, oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so wird GFOS die Kunden rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall ist GFOS berechtigt, die Leistungserbringung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils von dem Kaufvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit GFOS der vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist. Ein Fall „**höherer Gewalt**“ ist jedes außerhalb des Einflussbereiches von GFOS liegende unvorhergesehene, außergewöhnliche Ereignis, durch das GFOS unvermeidbar ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird,

und das auch durch die zumutbare Sorgfalt seitens GFOS nicht hätte abgewendet oder unschädlich gemacht werden können. Als höhere Gewalt in diesem Sinne gelten insb. unvorhergesehene politische Ereignisse oder Unruhen, einschließlich Krieg, Terror-Anschläge, Feuerschäden, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen sowie nicht verschuldete Betriebsschließungen, nicht vermeidbare Hacker- und/oder Cyber-Angriffe Dritter, wie z.B. DDOS-Attacken oder Ransomware-Attacken, Naturkatastrophen, wie z.B. Überschwemmungen, behördliche Anordnungen, Epidemien und Pandemien, wie z.B. das Covid19-Virus.

- 12.2 Der Kunde ist nur dann berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils von dem Kaufvertrag zurückzutreten, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Kaufvertrag objektiv unzumutbar ist und das Ereignis nach § 12.1. bereits länger als 3 Monate andauert. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, bis dahin erbrachte Leistungen nach Maßgabe des insoweit Vereinbarten zu vergüten.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz von GFOS.
- 13.2 GFOS ist jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem SaaS-Vertrag auf Unternehmen der GFOS-Gruppe zu übertragen
- 13.3 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen und Ergänzungen des Kaufvertrages (einschließlich dieser AGB-Hardware) sowie sonstige Erklärungen im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag, die eine Rechtsfolge auslösen (z.B. Fristsetzungen, Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen zu oder die Abbedingung dieser Schriftformklausel. Soweit Schriftform vorgeschrieben ist, wird sie auch gewahrt durch Übermittlungen mittels Telefax, digitaler / elektronischer

Unterschriften und Signaturen (z.B. Docu-Sign). Die telekommunikative Übermittlung der betreffenden Erklärungen per E-Mail ist hierfür jedoch nicht ausreichend. Der Vorrang einer Individualvereinbarung bleibt unberührt.

- 13.4 Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten der Parteien aus oder in Zusammenhang mit dem Kaufvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Zürich, Schweiz; GFOS ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht, soweit sich aus Gesetz ein abweichender, ausschließlicher Gerichtsstand ergibt.
- 13.5 Der Kaufvertrag (einschließlich dieser AGB-Hardware) unterliegt dem Recht der Schweiz. Die Vorschriften des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.
- 13.6 Sollte eine Bestimmung dieser AGB-Hardware oder des Kaufvertrages ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke im Kaufvertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.